

## Rundschreiben Nr. 01/2011

22. März 2011  
Feichter Walter

# ERNEUERUNG KOLLEKTIVVERTRAG HANDEL

Am 26. Februar 2011 wurde der Vertragsentwurf zur Erneuerung des Kollektivvertrages „Handel und Dienstleistungen“ unterschrieben. Dabei wurden **einige wesentliche Änderungen** vereinbart, von denen wir Ihnen die wichtigsten im Folgenden auflisten:

○ **Erhöhung der Tariflöhne:**

Die Lohnerhöhungen gelten **rückwirkend ab 01.01.2011** und werden zu weiteren fünf Fälligkeiten bis zum 01.10.2013 gewährt. Für die **4. Stufe (=qual. Arbeiter)** beträgt die Erhöhung ab Jänner 2011 10,00 € brutto und insgesamt bis zum Vertragsende am 31.12.2013 86,00 € brutto.

○ **Probezeit:**

Für die **Stufen 4, 5 und 6** wurde die Probezeit jeweils **um 15 effektive Arbeitstage erhöht**, u. zw. auf 60 für die Stufen 4 und 5 bzw. auf 45 für die Stufe 6.

○ **Karenztage bei Krankheiten:**

Bisher erhielten die Mitarbeiter (ausgenommen Lehrlinge) für alle Krankheiten die ersten 3 Tage (=Karenztage) zu 100% von der Firma bezahlt. Von nun an gilt folgende Regelung:

<i>ersten zwei Krankheitsfälle pro Jahr</i>	<i>100 % der Entlohnung</i>
<i>dritter und vierter Krankheitsfall pro Jahr</i>	<i>50% der Entlohnung</i>
<i>ab fünften Krankheitsfall pro Jahr</i>	<i>keine Entlohnung</i>

Für die Berechnung der Krankheitsfälle sind aber folgende Situationen **ausgenommen**:

- Krankenhausaufenthalt
- Krankheiten mit einer Anfangsprognose von mind. 12 Tagen
- schwere Krankheiten, die lebenserhaltende Therapien erfordern

○ **Bezahlte Freistellungen:**

Im gesamten zustehenden Jahresurlaub sind u.a. **Freistellungen** von 56 Stunden bzw. 72 Stunden (in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeiter) **enthalten, welche die Mitarbeiter für persönliche Bedürfnisse in Anspruch nehmen können**. Den **Neueintreten ab 26.02.2011** stehen diese Freistellungen in Zukunft ***für die ersten beiden Dienstjahre nicht zu, für das 3. und 4. Dienstjahr zur Hälfte und erst ab dem 4. Dienstjahr in vollem Ausmaß zu.***

○ **Bilaterale Körperschaft:**

Ab 01.03.2011 müssen jene **Betriebe, die nicht Mitglied der bilateralen Körperschaft** sind und somit die vorgesehenen Beiträge nicht einzahlen, dem Mitarbeiter **ein zusätzliches Lohnelement für 14 Monatsgehälter** auszahlen (0,30% auf Tariflohn).

Zusätzlich hat in diesem Fall der Mitarbeiter die Möglichkeit vom Betrieb eine ihm entgangene Leistung der Körperschaft vom Betrieb einzufordern.

○ **Zusatzkrankenversicherung „Fondo EST“:**

Wie bei der bilateralen Körperschaft wurde auch hier im neuen Abkommen verankert, dass der Betrieb dem Mitarbeiter **ein getrenntes Lohnelement für 14 Monatsgehälter (10,00 € brutto)** bezahlen muss, falls er nicht Mitglied des Fonds wird. Ebenso kann der Mitarbeiter eine ihm entgangene Leistung des Fonds vom Arbeitgeber verlangen.

Der Beitritt kostet dem Betrieb monatlich (12 Mal) 10,00 € und einmalig bei Anmeldung 30,00 €. Die Ersatzzahlung hingegen kostet dem Betrieb 10,00 € x 14 Monatsgehälter und zusätzlich ca. 30% an Sozialabgaben.

○ **Ersatzbesteuerung von Überstunden und Prämien:**

Mit der Erneuerung wurde ein Rahmen geschaffen, damit Überstunden und bestimmte Prämien, die zur Produktivitätssteigerung im Betrieb beitragen, einer reduzierten Ersatzbesteuerung unterliegen. Die Voraussetzungen für diese Besteuerung muss aber von Fall zu Fall abgeklärt werden.

○ **Kündigungsfrist:**

Bei **Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer** werden **alle Fristen verringert**. So z.B. beträgt die neue Kündigungsfrist für die Stufe 4 und bis zu 5 Dienstjahren nun 15 Kalendertage (vorher 20).

Da es sich bei den hier aufgezeigten Neuerungen doch um wesentliche Änderungen handelt werden wir Sie in den nächsten Tagen noch einmal persönlich kontaktieren, um die neuen Bestimmungen zu besprechen und eventuelle Fragen abzuklären.